



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Satzung der Universität Hohenheim über das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Master- Studiengang „Lebensmittelchemie“ der Fakultät Naturwissenschaften

DAS REKTORAT

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1558 | Stand: 27. Februar 2025

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 1558/2025 | Herausgeber: Das Rektorat der Universität Hohenheim | Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung Studium und Lehre | Druck: Hausdruckerei der Universität

Satzung der Universität Hohenheim über das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Master-Studiengang „Lebensmittelchemie“ der Fakultät Naturwissenschaften

Vom 27.02.2025

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 24 des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. Nr. 114), § 6 Abs. 4, § 6a, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 9 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. sowie § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung der BerufstätigenhochschulzugangsVO und der HZVO vom 02. Juli 2024 (GBl. Nr. 52), hat der Senat der Universität Hohenheim am 05. Februar 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

In dem Master-Studiengang „Lebensmittelchemie“ vergibt die Universität Hohenheim die verfügbaren Studienplätze nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Bewerbungsfrist und -form

- (1) Eine Zulassung zu dem Master-Studiengang ist in das erste Fachsemester nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist der 15. Juni für das darauffolgende Wintersemester (Ausschlussfrist).
- (2) Die Bewerbung erfolgt elektronisch über die Website der Universität Hohenheim nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Universität Hohenheim (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag der Auswahlkommission für das hochschuleigene Auswahlverfahren.
- (2) Die Gemeinsame Kommission, die gemäß der zwischen den Universitäten Hohenheim und Stuttgart geschlossenen Kooperationsvereinbarung über die Durchführung der Bachelor- und Master-Studiengänge Lebensmittelchemie für den Master-Studiengang Lebensmittelchemie zuständig ist, setzt eine Auswahlkommission ein und bestimmt deren Mitglieder. Diese Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Vertreter/innen der Professorenschaft sowie zwei hauptberuflichen Vertreter/innen des wissenschaftlichen Dienstes. Alle Mitglieder müssen der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim beziehungsweise der Fakultät Chemie der Universität Stuttgart angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. In der

konstituierenden Sitzung wählt die Kommission eine/n Vorsitzende/n. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden ein weiteres Mitglied anwesend ist.

- (3) Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich.
- (4) Mitglieder der Gemeinsamen Kommission haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Für die Auswertung der Bewerbungsunterlagen, die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen, die Bewertung der Auswahlkriterien und die Ermittlung der Rangnummern kann die Auswahlkommission eine Auswertungsgruppe einsetzen. Die Mitglieder der Auswertungsgruppe müssen der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim und/oder der Fakultät Chemie der Universität Stuttgart angehören. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied der Auswahlkommission und der Auswertungsgruppe sein. Die Auswahlkommission koordiniert das Auswahlverfahren und die Arbeit der Auswertungsgruppe und stellt sicher, dass die Auswahlkriterien einheitlich angewendet werden. Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Auswahlkriterien kann die Auswahlkommission eine erläuternde Richtlinie zur Anlage 2 erlassen, die jedes Mitglied der Auswertungsgruppe bei der Bewertung der Auswahlkriterien und Ermittlung der Rangnummern zu beachten hat.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
 1. a) einen Bachelor-Studiengang in Lebensmittelchemie mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Credits oder einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren oder
b) einen gleichwertigen fachverwandten Studiengang mit chemisch-analytischen Profil gemäß Anlage 1 mit überdurchschnittlichem Abschluss, nachgewiesen durch die Note „gut“ oder besser, an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt. Das Studium muss mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Credits oder einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren absolviert worden sein. Die Auswahlkommission entscheidet über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse und fachverwandter Studiengänge;
 2. über ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) verfügt, die durch einschlägige Dokumente oder einen Sprachtest nachzuweisen sind.
- (2) Weitere Angaben zum Sprachnachweis können der Anlage 2 zu dieser Satzung entnommen werden; die Auswahlkommission kann weitere Sprachnachweise als gleichwertig anerkennen.
- (3) Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das Akademische Auslandsamt

unterstützt die Auswahlkommission bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse.

- (4) Die Auswahlkommission stellt das Vorliegen der lebensmittelchemischen Vorbildung gemäß § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung fest.

§ 5 Bewerbung

- (1) Für die Bewerbung müssen online folgende Unterlagen fristgerecht hochgeladen werden:

- a) das Zeugnis über das abgeschlossene Hochschulstudium im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 1, sowie das Transcript of Records und sofern vorhanden, das Diploma Supplement, aus denen die Studieninhalte hervorgehen;
- b) sofern vorhanden Nachweis von fachspezifischen Leistungen; im Besonderen sind relevant die erreichten ECTS-Credits in den Fächern Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelrecht, Biochemie/Chemie und Instrumentelle Lebensmittelanalytik sowie Praktikumsleistungen in den Fächern Lebensmittelchemie, anorganische Chemie, physikalische Chemie, organische Chemie oder Biologie;
- c) Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2;
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem Masterstudiengang eingeschrieben waren, müssen den Nachweis erbringen, dass der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besteht und dass sie bzw. er sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Dasselbe gilt für einen fachverwandten Studiengang. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung derjenigen Hochschule zu erbringen an der die Einschreibung erfolgte.

Sind die Nachweise der in den Buchstaben a) bis d) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

- (2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15. Juni) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Ist in diesem Fall die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Prüfungsleistungen nicht ausgewiesen, wird diese über das arithmetische Mittel aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen berechnet. Bei dem Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Prüfungsleistungen gilt für die gesamte Dauer des Auswahlverfahrens, die Note des späteren Zeugnisses über den Bachelorabschluss bleibt unbeachtet. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 31. Dezember für das Wintersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen. Eine Zulassung wird in diesem Fall unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Abschluss gemäß § 4 Absatz 1 fristgerecht nachgewiesen wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird nach den in dieser Satzung festgelegten Kriterien eine Rangliste erstellt. Auf Grundlage dieser Rangliste werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt.
- (3) Bei der Erstellung der Rangliste werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Gesamtnote des ersten Studienabschlusses beziehungsweise des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 5 Absatz 2;
 - b) Fachspezifische Leistungen im nachfolgend jeweils angegebenen Mindestumfang, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium besonderen Aufschluss geben. Die Leistungen müssen aus folgenden Fachrichtungen stammen: Lebensmittelchemie (in Summe 9 bis 18 ECTS-Credits), Lebensmitteltechnologie (insgesamt mindestens 6 ECTS-Credits), Lebensmittelrecht (insgesamt mindestens 6 ECTS-Credits), Biochemie/Chemie (insgesamt mindestens 6 ECTS-Credits), Instrumentelle Lebensmittelanalytik (insgesamt mindestens 6 ECTS-Credits). Darüber hinaus werden Praktikumsleistungen aus dem Fach Lebensmittelchemie (in Summe 9 bis 18 ECTS-Credits sowie aus den Fächern anorganische, physikalische, organische Chemie oder Biologie (in Summe 12 bis 24 ECTS-Credits) bepunktet.
- (4) Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von § 6 Absatz 3 wird gemäß Anlage 3 eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich
 - zu 50 Prozent aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
 - zu 50 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe b),
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2, 4 und 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem Master-Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, oder in einem gleichwertigen fachverwandten Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang „Lebensmittelchemie“ der Fakultät Naturwissenschaften vom 22.02.2024 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1501) außer Kraft.
- (3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/26.

Stuttgart, den 27.02.2025

gez.

Dr. Katrin Scheffer
Kanzlerin der Universität Hohenheim (stellvertretend für die Rektorin/den Rektor)

Anlage 1

(1) Studiengänge im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 sind:

- Chemie
- Ernährungswissenschaften,
- Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie,
- Umweltchemie

(2) Der Zulassungsausschuss kann die Liste der Studiengänge im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 erweitern.

Anlage 2

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis der für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse. Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden.
- (2) Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:
 - a) „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde
 - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
 - c) „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II“ (DSD II)
 - d) Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom
 - e) „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München
- (3) Darüber hinaus werden die Zeugnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils aktuell gültigen Fassung („Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“) als Nachweis der für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anerkannt.

Kriterium	Erläuterung							
(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienganges	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
	1,0	24,0	1,8	17,6	2,6	11,2	3,4	4,8
	1,1	23,2	1,9	16,8	2,7	10,4	3,5	4,0
	1,2	22,4	2,0	16,0	2,8	9,6	3,6	3,2
	1,3	21,6	2,1	15,2	2,9	8,8	3,7	2,4
	1,4	20,8	2,2	14,4	3,0	8,0	3,8	1,6
	1,5	20,0	2,3	13,6	3,1	7,2	3,9	0,8
	1,6	19,2	2,4	12,8	3,2	6,4	4,0	0
	1,7	18,4	2,5	12,0	3,3	5,6		
Fachspezifische Leistungen (gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe b))	Es muss mit einer oder mit mehreren Leistungen die für den jeweiligen Fachbereich angegebene Mindestanzahl an ECTS-Credits erreicht werden, damit die angegebenen Punkte vergeben werden.							
	Fachbereich		Mindestanzahl ECTS-Credits		Punkte			
	Lebensmittelchemie		18		8			
	(Leistungen ohne Praktikum)		9-17		4			
	Praktikumsleistungen Lebensmittelchemie		18		8			
			9-17		4			
	Praktikumsleistungen in den Fächern		24		4			
	anorganische Chemie, physikalische Chemie, organische Chemie oder Biologie		12-23		2			
	Lebensmitteltechnologie		6		1			
	Lebensmittelrecht		6		1			
Biochemie / Chemie		6		1				
Instrumentelle Lebensmittelanalytik		6		1				
Maximal können 24 Punkte erreicht werden.								